

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 233/08 B

L 2 R 1166/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 2194/06 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.4.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Vergabe einer neuen Versicherungsnummer unter Berücksichtigung eines anderen Geburtsdatums (20.1.1966 statt 20.10.1973) abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufungsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diese Kriterien erfüllt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 5 Der Kläger trägt vor, das LSG sei von dem Urteil des BSG vom 28.4.2004 (*B 5 RJ 33/03 R - veröffentlicht bei Juris*) abgewichen, weil es diese Entscheidung "unzutreffend interpretiert" habe. Er gibt jedoch keinen tragenden abstrakten Rechtssatz der Berufungsentscheidung wieder, der einer Aussage in dem zitierten BSG-Urteil widerspräche. Selbst wenn man in dem Vortrag des Klägers (Beschwerdebegründung S 4), das LSG führe "in Verkennung der Entscheidung vom 28.4.2004" aus, "der Gesetzeswortlaut des § 33a SGB I würde positiv die Feststellung des anderen 'Geburtsdatums' fordern", einen abstrakten Rechtssatz sehen wollte, hat er dieser Aussage keinen ebenso abstrakten Rechtssatz aus der in Bezug genommenen Entscheidung des BSG gegenübergestellt und so bezeichnet, dass die Abweichung erkennbar wird. Vielmehr trägt der Kläger selbst vor, das LSG habe sich an dieses Urteil "angelehnt". Er rügt lediglich, es habe die Rechtsprechung des BSG unrichtig angewandt ("interpretiert") und die von ihm vorgebrachten Beweismittel unzutreffend gewürdigt. Ein Berufungsgericht weicht



aber nur dann iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehend aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Nicht hingegen liegt Divergenz bereits vor, wenn die angefochtene Entscheidung wegen eines einfachen Rechtsanwendungs-(Subsumtions-)Fehlers nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat. Allein die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB aufgrund der Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung - rechtfertigt die Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44; SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*). Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG angreift, kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG darauf ebenfalls nicht gestützt werden.

- 6 2. Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung in keinerlei Hinsicht. Der Vortrag des Klägers lässt bereits die Formulierung einer konkreten Rechtsfrage vermissen. Es ist nicht Aufgabe des Senats, anhand des Vorbringens des Klägers selbst eine konkrete Rechtsfrage zu formulieren, der grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (*vgl. Senatsbeschluss vom 12.9.2006 - B 13 R 364/06 B, Juris RdNr 6 mwN*).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)